

# 26<sup>te</sup> Sitzung vom 7. Februar 1853.

Eröffnung in der  
Lombardie.

529

Das Präsidium legt eine telegraphische Notiz der Regierung von Lissabon vom 4. d. d. auf die französische Forderung vom gleichen Tage (P. N. 500 B.) mit dem Bemerken hin, dass dieselbe, da sie am Abend des 4<sup>ten</sup> erst um 5 Uhr 45 Minuten, also nach dem Abflusse der Bundesversammlung eingelaufen sei, dem Mitgliden des Bundesrathe erst in der Nacht auf die Botschaft in Original zur Kenntniss gebracht worden sei. Dieselbe lautet:

- „ Bekanntes nicht; einige Andeutungen lassen vermuten, dass
- „ auf dem nächsten Tage eine insurrectionelle Bewegung in der
- „ Lombardie stattfinden soll. Die Regierung hat uns Werkzeuge
- „ die Regierungspostboten in. Gemeindefürsorge zur Überwachung
- „ der Grenzen bezüglich der Bewegung der Truppen anzuordnen
- „ u. die Mitwirkung der eidg. Gendarmen in Auftrag genommen.

Interimistisch waren keine weiteren Mittheilungen eingetroffen; die Regierung konnte am folgenden Tage in der Sitzung folgende telegraphische Depesche an den Bundesrath am, dat. Bellinzona 7. Feb. also erhalten:

- „ Gestern gegen 4. Uhr Nachmittags abmarschirten in Mailand
- „ 400 Individuen der Militair u. die Gendarmerie mit solchen
- „ Comanden über 300 Leute gezücht; der Ausgang ist noch
- „ nicht bekannt. Das Klügelgeschloß in Rimini und dem
- „ Aufschlusse auch in ähnlichen großen Städten Italiens.
- „ Die Nachricht ist durch einen kaiserlichen Offizier (Brant)
- „ nach Como gelangt, weshalb alles ruhig ist, von da aus durch
- „ den Konsulanten nach Lugano u. mittels des Telegraphen nach
- „ Bellinzona. Wir halten die Furchtbarkeit gegen Lombardien
- „ u. gegen die Schweiz für geringfügig zur Ausführung der Grenzen
- „ für vollkommen u. werden sie auf Vorlangen in den eidgenössischen
- „ Raths versammeln.

Der Hauptgegenstand der Diskussion wurde hiernach beschloffen:

- 1.) in der Person eines eidg. Obersten einen Kommissar nach dem Canton Tessin abzuordnen, mit dem Auftrage, genaue Erkundigung über die Verflucht einzuziehen u. auf Mündigkeit der Klügel u. der Schlüssel, insofern es dringend erforderlich wurde, Vorkehrungen zu treffen, u. wenn dies nicht anders sein durch die Regierung von Lissabon ausgesprochen sein sollte, dieselben unter eidgenössischer Verantwortung zu treffen, jedoch alle aber Lissabon über die Klügel zu respektieren.
- 2.) die Regierung von Lissabon durch den Telegraphen einladen zu Lissabon

# 26<sup>te</sup> Sitzung vom 7. Februar 1853.

in Bezug auf ~~die~~ nicht zu übersehen zu sein, wenn es nicht dringend notwendig für eine Kruppe anzubringen. Es wurde allobald ein aidy. Kommissar auf Ruffin Komman, um sich über die Kaufverhältnisse zu erkundigen u. sofort zu verfügen für, allfällig Kruppen im aidy. Linnk aufnehmen. (N. diese Kulanzverhältnisse festgestellt durch das Präsidium.)

Die Sitzung wurde beschlossen: dem diesfälligen aidy. Kommissar folgende Instruktion zu erteilen:

## Instruktion,

Für Herrn aidy. Kommissar Obersten Emanuel Bourgeois-Doxat von Corcelettes, als aidy. Kommissar auf dem Canton Tessin.

(vom 7. Feb. 1853.)

Indem wir Sie zum aidy. Kommissar auf dem Canton Tessin ernennen, erteilen wir Ihnen die nachstehende Instruktion:

Die in der Kaufverhältnisse u. Kruppen im vorliegenden Canton sind in der Lombardie gesetzlich untersuchen u. ungenügend mündigen. Sie werden nunmehr, ob Kruppen anzubringen sein, oder ob diese Kruppe nun andrer bleiben können. Wenn die Aufklärung der kantonverwaltenden Behörden ein Aufgebot von Kruppen nötig macht, so sind die demselben Kruppen anzubringen und den Befehl über dieselben zu übernehmen.

Wir erteilen Ihnen ferner an die Regierung von Ruffin gewisse Befehle mit, auf das Sie daraus den Handpunkt erkunden, von dem aus wir die Kaufverhältnisse gleichsam beauftragen zu sollen,

u. denselben eine Obberschrift der obigen an Ruffin gerichteten Befehle zur richtigen Würdigung des Handpunktes mitzugeben.

Dodann wurde H. aidy. Oberst Albrecht Kurz von Bern zum Kommissar ernannt und derselbe durch ein Mitglied des Bundesrates zur Übernehmung eingeladen, welcher, insofern seine persönlichen Verhältnisse es gestatten würden, die Befehle vollzieht, vorbehaltend sich definitiv auszusprechen, wenn er nach dem Befehl zur Regulierung seiner Geschäfte genötigt sein würde.